

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ALLGEMEIN

1.1 SmartBanking ist ein Telefonservice der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Konto- bzw. Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigter die Möglichkeit hat, über Telefon, insbesondere auch Videotelefonie, Dispositionen vorzunehmen (d.h. Abfragen zu tätigen und die Bank mit der Durchführung von Aufträgen zu Konten und Depots zu betrauen). Voraussetzung für die Nutzung der Videotelefonie ist zusätzlich der Abschluss eines Internetbanking Produktes der Bank (OnlineBanking bzw. 24You, BusinessNet).

1.2 Zwischen dem Kunden und der Bank wird die „SmartBanking Telefonvereinbarung“ (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, auf Grund derer der Kunde zur Nutzung von SmartBanking berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die SmartBanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer SmartBanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Inhaber der Erteilung der SmartBanking-Berechtigung an einen anderen Inhaber oder an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Konto bzw. Depot mit kollektivem Zeichnungsrecht ist die SmartBanking-Berechtigung auf die Einholung von Konto- bzw. Depotinformationen beschränkt. Auftragserteilungen sind nur bei uneingeschränktem Einzelverfügungsrecht zulässig. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die nicht mit dem bei ihr aufliegenden Anlegerprofil des Kunden oder der Kunden übereinstimmen.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung):

Jeder Kunde erhält von der Bank eine einzige, mehrstellige Verfügernummer, anhand derer die Bank einen Kunden zu den zum SmartBanking berechtigten Konten und Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl

(= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist eine fünfstellige Zahl, die dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt wird. Bei jedem Anruf im Zuge des

SmartBanking muss sich der Kunde durch Nennung der Verfügernummer und zwei vom Mitarbeiter der Bank angefragten Ziffern der Geheimzahl authentifizieren.

Die Geheimzahl kann vom Kunden jederzeit im Rahmen des SmartBanking geändert werden. Die vom Kunden geänderte Geheimzahl hat mindestens fünf Stellen, höchstens aber 37 Stellen zu umfassen. Die ersten fünf Stellen haben ausschließlich aus Zahlen zu bestehen, für die restlichen Stellen können auch Buchstaben und Sonderzeichen verwendet werden und ist zwischen Groß- und Kleinschreibung zu unterscheiden. Darüber hinaus kann der Kunde persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Kunden sodann entweder in einer vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt. Die Geheimzahl kann außerdem – unter der Voraussetzung des Bestehens einer Internetbanking-Vereinbarung - vom Kunden jederzeit im Rahmen des Internetbanking unter Verwendung einer TAN geändert werden.

2.3 Losungswort:

Das vom Kunden in der Vereinbarung bekannt zu gebende Losungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht länger als 20 Zeichen sein. Das Losungswort ist vom Kunden bei jeder SmartBanking-Disposition dem Mitarbeiter der Bank gegenüber zu nennen. Auf Anfrage der Bank ist das Losungswort zu buchstabieren. Bei der Nennung keines oder eines falschen Losungswortes kann das SmartBanking erst wieder am nächsten Tag genutzt werden. Eine Änderung des Losungswortes ist in allen Filialen der Bank während der Öffnungszeiten, telefonisch über SmartBanking oder im Falle des Bestehens einer Internetbanking-Vereinbarung elektronisch im Rahmen des Internetbanking möglich.

2.4 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer, Geheimzahl und Losungswort bilden beim SmartBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

2.5 Einpasswort-System:

Die Bank verwendet im Rahmen des SmartBanking, aber auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das Einpasswort-System. Das heißt, dass ein Kunde immer nur eine einzige Verfügernummer und eine einzige Geheimzahl erhält, die dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots, bei denen der Kunde zum SmartBanking (bzw. zu anderen

Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist, zu verwenden sind. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 AUTHENTIFIZIERUNG

Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des SmartBanking wird die Berechtigung zu deren Vornahme ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale geprüft.

4 SMARTBANKING GESCHÄFTE

4.1 Aufträge, Informationsanforderungen, Wissens- und Willenserklärungen (zusammen kurz: SmartBanking Geschäfte) können über SmartBanking zu den im Beiblatt zu diesen Geschäftsbedingungen „TelefonService Katalog SmartBanking“, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellt, angeführten Servicezeiten abgegeben werden. Die per Telefon möglichen SmartBanking Geschäfte sind ebenfalls dem Beiblatt „TelefonService Katalog SmartBanking“ zu entnehmen.

4.2 Nach Herstellen der Telefonverbindung zur Bank über die dem Kunden zur telefonischen Kontaktaufnahme im Rahmen des SmartBanking bekannt gegebene Telefonnummer hat der Kunde die Verfügernummer und die zwei vom Mitarbeiter angefragten Ziffern der fünfstelligen Geheimzahl diesem bekannt zu geben. Die gewünschte Disposition bzw. Informationsanforderung über den Mitarbeiter der Bank ist sodann durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit werden die Informationsanforderungen beantwortet und die Dispositionen zur weiteren Bearbeitung übernommen. Sofern der Kunde nach Erteilung des telefonischen Auftrags dem Mitarbeiter eine von ihm unterschriebene Auftragsbestätigung übermittelt, ist diese mit dem Vermerk „Telefonbestätigung“ zu versehen. Sollte der Vermerk „Telefonbestätigung“ auf der Auftragsbestätigung fehlen, haftet die Bank für eine allfällige doppelte Durchführung des Auftrags nur bei grobem Verschulden.

4.3 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via SmartBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht diese Transaktion nicht an einem Geschäftstag der Bank oder nach den dem Kunden mitgeteilten Uhrzeiten an einem Geschäftstag ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Informationen der UniCredit

Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt.

4.4 Überweisungsaufträge zu einem Konto können über SmartBanking beliebig oft erteilt werden. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen ist aber ausschließlich im Rahmen der beim jeweiligen Konto bestehenden Kontoforderung bis zur Erreichung des Transaktionslimits zulässig. Dieses Transaktionslimit gilt pro Tag. Die Höhe des Transaktionslimits wird zwischen dem Kunden und der Bank im Rahmen der Vereinbarung geregelt und ist überdies dem Konditionenblatt "Sonstige Preise für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs" sowie dem Beiblatt „TelefonService Katalog SmartBanking“ zu entnehmen. Änderungen des Transaktionslimits müssen zwischen Kreditinstitut und Kunde vereinbart werden (siehe Ausnahme Punkt 4.4.1.).

Das Transaktionslimit gilt nicht für Eigenüberträge. Als Eigenüberträge gelten Überweisungen von einem bei der Bank geführten Konto auf ein anderes Konto bei der Bank mit jeweils identem Kontoinhaber bzw. (bei Gemeinschaftskonten) mit zumindest einem identen Kontoinhaber.

4.4.1 Der Kunde kann dabei wählen, ob der Auftrag zum nächstmöglichen bankinternen Buchungslauf oder aber an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

4.5 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des SmartBanking eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines der Bank erteilten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag entweder über SmartBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder persönlich während der Öffnungszeiten in einer Filiale der Bank möglich.

4.6 Die Bank ist berechtigt, Aufträge, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Kunden, der nicht Verbraucher im Sinne des § 4 Z 20 Zahlungsdienstegesetz ist (nachfolgend kurz: Unternehmer) über SmartBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von

diesem stammen und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist.

5 SORGFALT

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer im Zuge der Identifikation bei Verwendung des SmartBanking und sofern es sich nicht um die Bekanntgabe der Verfügernummer im Rahmen der Meldung nach Punkt 5.3 und 7 handelt). Wenn die Bank begründete Zweifel an der Identität des Auftraggebers hat, wird sie die Annahme des Auftrages und die Auskunftserteilung ablehnen.

5.2 Hat der Kunde den Verdacht, dass seine Geheimzahl anderen Personen bekannt geworden ist, hat er seine Geheimzahl unverzüglich zu ändern und den Verdacht persönlich in einer Filiale oder über SmartBanking zu melden. Dem Kunden wird empfohlen die Geheimzahl gemäß Punkt 2.2 regelmäßig (z.B. alle 2 Monate) selbstständig zu ändern bzw. eine neue Geheimzahl anzufordern. Der Kunde hat darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht von dritten Personen ausgespäht werden können.

5.3 Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des SmartBanking hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung der Bank mitzuteilen.

6 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zu Lasten seines Kontos ausgeführt wurden (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden werden dadurch nicht ausgeschlossen.

7 SPERREN

7.1 Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch über SmartBanking oder die 24h Serviceline, deren Telefonnummer die Bank dem Konto- bzw. Depotinhaber oder dem Zeichnungsberechtigten bekannt gegeben hat und die auf der Internetseite www.bankaustria.at abrufbar ist oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – über die 24h Serviceline oder SmartBanking telefonisch veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

7.2 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren oder das vereinbarte Transaktionslimit herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über die Sperre bzw. die Herabsetzung des vereinbarten Transaktionslimits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

7.3 Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der Geheimzahl wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

7.4 Die Aufhebung dieser Sperren kann nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank oder telefonisch über SmartBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlasst werden.

7.5 Wird das Lösungswort falsch oder unvollständig angegeben, wird dieses Lösungswort automatisch für den Tag der Falschangabe gesperrt. Diese

automatische Sperre wird unmittelbar mit der Falschangabe wirksam.

8 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

8.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle SmartBanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Die SmartBanking-Berechtigung eines Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten erlischt ebenfalls bei Wegfall seiner Einzelverfügungsberechtigung für das betroffene Konto. Selbiges gilt für Wertpapierdepots.

8.2 Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die SmartBanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich in jeder Filiale der Bank zu widerrufen.

8.3 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

8.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

8.5 Mit dem Erlöschen bzw. der Kündigung bleiben sämtliche der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften und die Verpflichtung zur Abdeckung sämtlicher Forderungen und Ansprüche der Bank aus der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

8.6 Mit Auflösung der letzten bei der Bank bestehenden Konto- bzw. Depotverbindung des Kunden erlischt auch die zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossene SmartBanking-Vereinbarung.

9 ENTGELTE

9.1 Die Bank hat für die von ihr im Rahmen des SmartBanking erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen. Die Höhe dieser Entgelte und Aufwandsätze sind in der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Vereinbarung geregelt und überdies dem Konditionenblatt „Sonstige Preise für

Dienstleistungen im Zahlungsverkehr“ zu entnehmen.

9.2.1 Änderungen der in der Vereinbarung vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Dauerleistungen sind im Aushang für Preise und Konditionen ausdrücklich gekennzeichnet. Ein derartiges Angebot der Bank auf Änderung der Entgelte im Falle des Schweigens des Kunden darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten. Die Bank wird den Kunden in der Änderungsmitteilung - nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts - auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltsänderung bekannt geben. Der Kunde hat das Recht, die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

9.2.2. Die Mitteilung nach Punkt 9.2.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking vornehmen, sofern der Kunde mit der Bank eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat. Eine solche elektronische Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich sowohl abzuspeichern als auch auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Postfach im Internetbanking, wird die Bank den Kunden davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder einer separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

9.3 Entgelt und Aufwandsatz auf Grund der vom Kunden über SmartBanking getätigten

Wertpapiertransaktionen werden dem jeweils gewählten Verrechnungskonto angelastet. Die Höhe der Entgelte und Aufwendersätze ist der Preisliste „Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“ und „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und SmartBanking im Überblick“ zu entnehmen.

10 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

10.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

10.2. Die Mitteilung nach Punkt 10.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. OnlineBanking/24You bzw. BusinessNet) vornehmen, sofern der Kunde mit der Bank eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

10.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

10.4 Die Punkte 10.1 bis 10.3 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Kunden keine Anwendung. Für die Änderung der Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) gilt Punkt 9, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR WERTPAPIERFUNKTION

1 ALLGEMEIN

Der Kunde ist berechtigt, unter der/den für die Nutzung des SmartBanking von der Bank genannten Telefonnummer(n) mittels Telefon zu Depots und Konten, bei welchen er Depot- bzw. Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, Wertpapierkaufaufträge (einschließlich der Ausübung von Bezugsrechten) und Wertpapierverkaufsaufträge (ausgenommen Verkaufsaufträge zu gesperrten Werten) zu erteilen sowie Auskünfte zu erhalten. Andere Aufträge, insbesondere für Wertpapierüberträge auf ein anderes Depot, Wertpapiererläge und -ausföhlungen, Konto- und Depotaufösungen sowie Aufträge im Zusammenhang mit anderen als den vorher genannten Kapitalmaßnahmen, sind über Telefon nicht zulässig. Die Hereinnahme/Freigabe von Sicherheiten, die eine Verpfändung und/oder eine effektive Übergabe (z.B. Sparbuch) erfordern, können telefonisch nicht erfolgen. Solche Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

Die Auftragserteilung ist über SmartBanking während der Servicezeiten, die dem Kunden bekannt gegeben werden (siehe Teil A, Punkt 4.1.), möglich. Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim SmartBanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).

Um ihre Verpflichtungen zur zeitgerechten Übermittlung und Bereitstellung von Informationen bei Geschäften über Finanzinstrumente, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden, erfüllen zu können, übermittelt die Bank dem Kunden vor Auftragserteilung Dokumente, insbesondere Kosteninformationen,

Geeignetheitserklärungen (Beratungsprotokolle) und Kundeninformationsdokumente (KID) und Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (BIB) per E-Mail oder an das Postfach des Internetbanking des Kunden bei der Bank.

Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz per E-Mail oder zum Abruf im Portal von Internetbanking zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at/Börsen&Märkte/ Wertpapiersuche/Eingabe der Fond-ISIN/in der Ergebniszeile auf die Bezeichnung des Fonds klicken, um auf die Detailseite zu kommen und auf dieser Detailseite den "KID-Button" anklicken).

Der Kunde hat das Recht, in den Filialen der Bank die kostenlose Aushändigung von Papierexemplaren der KID und der BIB zu verlangen.

Die Bank ist berechtigt, bei Geschäften über Finanzinstrumente, die unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden und bei denen daher die vorherige Aushändigung der Kosteninformation und des Beratungsprotokolls nicht möglich ist, die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll unmittelbar nach Geschäftsabschluss auf dauerhaftem Datenträger zu übermitteln. Der Kunde hat die Option, Geschäfte zu verschieben, um die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll vor Geschäftsabschluss zu erhalten.

Jeder Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des SmartBanking ist nur so weit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag gewidmeten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben, vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.

Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die Kunden daraus entstehen, dass ihr Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmen.

Die im Rahmen des SmartBanking geführten Telefongespräche und die elektronische Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank werden aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über Telefongespräche, die zu Wertpapierkauf- oder -verkaufsgeschäften führen oder führen können, und die elektronische Kommunikation stehen auf Anfrage des Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren (auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren) zur Verfügung.

3 PFANDRECHT

Die auf dem (den) für SmartBanking gewidmeten Wertpapierdepot(s) verbuchten Wertpapiere unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen auf den jeweiligen Verrechnungskonten dem Pfandrecht nach Z. 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

TelefonService-Katalog SmartBanking

Unser SmartBanking TelefonService steht Ihnen rund um die Uhr unter der Telefonnummer 05 05 05-15 zur Verfügung und bietet Ihnen folgende Services.

- 1 Wohnortwechsel/Adressänderung
- 2 Kontaktdatenänderung (insbesondere Änderung der Telefonnummer – ausgenommen Telefonnummer, die für den Mobile-TAN verwendet wird)
- 3 Erteilung von Überweisungen bis EUR 3.500,00 sowie Eigenüberträge ohne Betragsbegrenzung
- 4 Erteilung/Änderung/Widerruf von Termin-, Dauer-, Abschöpfungs- und Abbuchungsaufträgen
- 5 Sparkonten: Eigenüberträge zugunsten eines Privatkontos der Kundin bzw. des Kunden bei der Bank (Achtung: nur bis EUR 500,00- Restwert bei Sparkonto fix)
- 6 Auskünfte über Kontostände und Wertpapierdepotbestände, Umsätze, Aufträge und Konditionen zu legitimierten Konten und Wertpapierdepots (nicht jedoch zu Sparbüchern)
- 7 Änderung des Wertpapier-Verrechnungskontos
- 8 Anforderung Kreditrestschuldbestätigung
- 9 Sperre aller von der Bank ausgegebenen Debitkarten, Sparkarten, CardTAN-Karten
- 10 Sperre der card complete Kreditkarten, Diners Club Karte
- 11 Debitkarten: Aktivierung bzw. Deaktivierung von GeoControl

Folgende Services stehen während der jeweils angeführten eingeschränkten Servicezeit zur Verfügung:

WERTPAPIERDEPOT:

- Erteilung von Wertpapierkauf- bzw. -verkaufsaufträgen einschließlich der Ausübung von Bezugsrechten und die Stornierung von Aufträgen (Näheres siehe Teil B, Pkt. 1 „Besondere Bestimmungen zur Wertpapierfunktion“ der Geschäftsbedingungen zum SmartBanking). Die Entgegennahme dieser Aufträge erfolgt in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Anlageberatung in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr bzw. darüber hinaus auf Basis einer individuellen Terminvereinbarung.

GEBÄRDENSPRACHE:

- Videotelefonate unter Beiziehung eines der Gebärdensprache mächtigen Mitarbeiters der Bank Austria sind nach Terminvereinbarung von Montag bis Freitag, 9.00 bis 15.00 Uhr, möglich.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**